

Dann möchte ich eine Anregung für das Börsenblatt geben. Bei mir wird jeden Tag das Börsenblatt auseinandergerissen, und die Anzeigen der Verleger werden alphabetisch geordnet. Nun stehen auf Vorder- und Rückseite verschiedene Firmen: auf der Vorderseite etwa von Abel & Müller und auf der Rückseite von Zickfeldt eine Preiserhöhung. Bei dieser Anordnung kann ich die Firmen nicht ordnen. Vielleicht läßt es sich ermöglichen, daß beim Umbruch des Börsenblatts die Preiserhöhungen so angeordnet werden, daß immer nur auf einer Seite diese stehen und auf der Rückseite die neuen Bücher-Ankündigungen. Dann sind wir in der Lage, die Preiserhöhungen alphabetisch zu ordnen, und wir sind bei jedem geschäftlichen Vorgange in der Lage, nachzusehen: wie sind die einzelnen Teuerungszuschläge und Preise der Verleger?

Dann haben wir das buchhändlerische Werbeamt. Das müßte meiner Ansicht nach die Frage des Verkaufs zum Tagespreise bei den Büchern einmal ganz klar beleuchten und der Öffentlichkeit plausibel machen. Es vergeht kein Tag, an dem ich nicht die unglaublichsten Auseinandersetzungen habe, namentlich mit Juristen, die einen Tag Kolleg gehört haben und die nicht verstehen wollen, daß ich kaputt gehen würde, wenn ich Bücher, die ich 1921 gekauft habe, wo die Mark noch eine ganz andere Kaufkraft hatte, heute zu demselben Preise abgeben wollte. Ich pflege in solchen Fällen zu sagen: »Ich überlasse Ihnen, damit Sie sich überzeugen können, wie die Sache steht, und damit ich auch einmal Ferien machen kann, gern für acht Tage oder vier Wochen den ganzen Verkauf aus meinem Sortiment; Sie dürfen alles behalten, nur müssen Sie sich verpflichten, mir die Bücher in natura wieder zu beschaffen. Bedingung ist natürlich, daß Sie eine entsprechend hohe Kautions bei der Bank hinterlegen können.« Dann werden die Leute ganz kleinlaut. Wenn ich mein Geschäft ausverkaufen will, habe ich kein Interesse, für das Finanzamt zu arbeiten; wenn ich aber mein Geschäft weiterführen, meine Angestellten bezahlen, meine Spesen, Steuern usw. aufbringen will, muß ich den Tagespreis nehmen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß der Staat der größte Wucherer ist. Früher bekam ich für 20 Mark Gold einen Zwanzigmarschein; wenn Sie heute das Goldstück vom Staate zurückkaufen wollen, müssen Sie das Sechzigfache hinlegen. Als sich kürzlich das Finanzgericht in Cassel an mich wandte, das, um ein Monitum der Oberrechnungskammer zu vermeiden, ein bestimmtes Buch auf allerbilligstem direktem Wege zu beziehen wünschte, habe ich ihm erklärt: »Ich bin gern bereit, Ihnen das Buch zum alten Friedenspreis zu liefern, vorausgesetzt, daß Sie es mir in Gold bezahlen. Sollten Sie aber nicht in der Lage sein, in Gold zu bezahlen, so bitte ich das Buch, das, in Gold kalkuliert, 18 Mark kostet, mit 100 Mark zu bezahlen.« Daraus kann das Finanzamt ermessen, wie wir unsere mit gutem Golde hergestellten Friedenswerte verschleudern. (Sehr richtig! — Bravo! — Händeklatschen.)

Boß (Breslau) (?): Meine Herren Kollegen! Es handelt sich hier darum, ob der Teuerungszuschlag geschützt werden soll oder ob er nicht geschützt werden soll. Nach meiner Auffassung und nach meiner Erfahrung leiden die wissenschaftlichen Sortimenter heute schon unter dem Abkommen, das im vorigen Jahre getroffen ist. (Hört, hört!) Bei 33 1/3%, wie durchschnittlich geliefert wird, kann heutzutage das wissenschaftliche Sortiment nicht existieren. (Sehr richtig!) Jetzt soll beim schönwissenschaftlichen Buche der Teuerungszuschlag auch abgeschafft bzw. nicht geschützt werden, was dasselbe ist. Nun, in früheren Zeiten war es so, daß das schönwissenschaftliche Buch — oder der Verdienst daran — einen Ausgleich für das gab, was man am wissenschaftlichen Buche quasi zulegte. Ich meine, wir müßten diesen Zustand heute wieder herbeiführen. Wenn jetzt das schönwissenschaftliche Buch nicht geschützt wird, d. h. ohne Teuerungszuschlag bleibt, dann könnte es dahin kommen, daß wir an seinem Vertrieb ebensowenig Freude haben wie beim wissenschaftlichen Buche. Also wir müssen unbedingt darum besorgt sein, daß das schönwissenschaftliche Buch in voller Höhe der Zuschläge geschützt wird, zumal da der Verlag nicht in der Lage sein wird, einen derartig hohen Rabatt zu gewähren, wie wir ja z. B. bei den kulturellen Verlegern schon den Beweis haben und ebenso bei einem großen Teil der schönwissenschaftlichen Verleger.

Bei dem, was Herr Lazarus anführte, dachte ich an eine Broschüre von Tancre, also eine Utopie. Um nun auf die Ausführungen des Herrn Braun einzugehen, möchte ich sagen: Ich würde doch vorschlagen, daß die Verleger alle, sowohl die wissenschaftlichen wie die schönwissenschaftlichen, auf die Grundpreise zurückkommen und auf diese Grundpreise ihre Teuerungszuschläge prozentual belanntgeben, mögen sie nun 500, 600 oder 700% betragen. (Zuruf: 1000!) Dann dürften auch bald im Sortiment wieder einheitliche Preise vorhanden sein. Ich habe es z. B. in meinem Sortiment dahin gebracht, daß beispielsweise ein Buch von Springer überhaupt nicht mehr ausgezeichnet wird. Das Lager steht da, die Bücher sind mit dem Grundpreis ausgezeichnet; kommen sie zum Verkauf, dann wird eben die neueste Preisliste zur Hand genommen und das Jahr angesehen; zeigt sich: das Buch kostet 6 Mark, so kommt sountsoviel Zuschlag hinzu, es kostet also 36 Mark. Das ist eine ganz glatte Rechnung, und ich würde den Herren vom Verlag doch empfehlen, diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Paul Ritschmann (Berlin): Meine Herren, der Herr Vorsitzende hat uns einen Abänderungsvorschlag zu dem Kompromißantrag des Vorstandes des Börsenvereins unterbreitet. Ich habe diesen Abänderungsvorschlag genau geprüft und finde, daß er eine erhebliche Verschlechterung des Antrages des Vorstandes darstellt, und zwar aus folgendem Grunde. Der § 3 des Vorstandes läßt einen letzten Rest von börsenvereinsmäßiger Bindung, nämlich zwischen Verlegern und Sortimentern, die zu einer Arbeitsgemeinschaft gelangen. Die Verleger dieser Gruppe sollen nach § 3 Ziffer 4 der Börsenvereinsatzung gehalten sein, die Teuerungszuschläge zu schützen, — auch gegen sich selbst zu schützen. Der Deutsche Verlegerverein — ich glaube das durchaus, und das liegt ja in seiner Politik — hat gestern in diesem Schutze, den eventuell eine kleine Gruppe von Verlegern dem Sortiment gewähren kann, ein Haar gesunden. Auch dieses kleine Schutzmittel sollte aus dieser sogenannten Wirtschaftsordnung heraus, und Herr Jäh macht dafür den Vorschlag, daß wiederum eine freiwillige Verpflichtung innerhalb dieser Organisationen Platz greifen soll. Der Antrag ist dadurch noch viel mehr verwässert, als das vorher schon der Fall war. Daran ändern nichts die kleinen redaktionellen Einfügungen, z. B. über Erhebung des Teuerungszuschlags »für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet«. Ich meine, das ist eine Selbstverständlichkeit. Dasselbe gilt von den Worten: »Portokosten in voller Höhe«. Meine Herren, es hieße doch dem Verlag Illobalität zutrauen, wenn man meint, er werde zustimmen, die Portokosten erheben zu wollen, und er werde sie nachher in halber Höhe erheben. Mit solchen kleinlichen Abänderungen wollen wir uns doch hier nicht befassen. Ich kann es überhaupt nicht verstehen, daß sich verständige, wirtschaftskluger Männer im Verlag darüber unterhalten und daraus eine Ordnung machen können, daß sie ihren Abnehmern die entstehenden Portokosten berechnen. Ein Fabrikant, der davon erfährt, würde uns laut auslachen. Ein Fabrikant, der heute eine Ware nach außerhalb verschickt, denkt in keinem einzigen Falle daran, Portokosten, Fracht, Verpackungskosten nicht zu berechnen. Nur im deutschen Buchhandel ist es möglich, daß eine Haupt- und Staatsaktion daraus gemacht wird, daß der Verleger die Portokosten berechnen soll.

Ich wiederhole: der Antrag des Vorstandes, wie er uns hier vorliegt, ist nichts. Er ist eine einseitige Bindung für das Sortiment in seinem § 4. Nämlich das Sortiment gesteht ausdrücklich für alle Ewigkeit zu, daß der Verlag nicht verpflichtet sein soll, bei eigenen Lieferungen den Teuerungszuschlag zu erheben. Meine Herren, wir würden nie wieder von dieser Zustimmung heruntorkommen. Weiter besagt dieser ganze Antrag des Vorstandes nichts; denn der § 1, der § 2 und der § 3 beruhen auf ganz freiwilligen Abmachungen zwischen Einzelfirmen oder Gruppen und können in jedem Augenblick einseitig durch den Verlag oder durch Verhandlungen zwischen Verlag und Sortiment aufgehoben werden. Ich für meine Person erkläre, daß ich den Antrag des Vorstandes des Börsenvereins, wenn mein Antrag fallen sollte, unter allen Umständen ablehnen werde, da ich mich nicht in dem § 4 binden will, ein- für allemal dem Verlag das Recht zu geben, das Sortiment zu unterbieten. (Sehr richtig!)